

besonders in feuchten oder übermäßig erwärmten Zimmern und in solchen Lokalitäten befördert wird, in welchen Feuchtigkeit der Wände mit erhöhter Luftwärme zusammentritt: so wird hiermit auf diese nachtheiligen Folgen des Gebrauchs solcher Farben aufmerksam gemacht und vor deren Anwendung gewarnt, und werden im Uebrigen alle Zimmermaler, Zimmeranstreicher und Maurer zugleich bedeutet, sich des Gebrauchs der bezeichneten Farbestoffe bei Ausübung ihres Geschäftes zu enthalten.

Jede Zuwiderhandlung der gedachten Gewerbetreibenden hat unnachsichtliche Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge.

Gera, am 20. Mai 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Schied.

12) Köchlers Patent, den Regierungsdirektor Scrinio'sini Cl. LXVII. betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 21. Juni 1854.)

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Nachdem durch Gottes des Allmächtigen unerforschlichen Rathschluß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen &c. Unseres vielgeliebten und hochverehrten Herrn Bruders Liebden zur tiefsten Betrübniß Seines Hauses und aller Seiner Unterthanen in der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. von dieser Welt abgerufen werden und dem zu Folge nach dem in Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Erbfolgerechte die Regierung des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie auf Uns übergegangen ist, so thun Wir dieses allen Unseren getreuen Unterthanen ohne Unterschied hiermit kund.

Wir treten die Regierung mit der Versicherung an, daß Wir dieselbe treu und gewissenhaft im Sinne Unseres verstorbenen Herrn Bruders führen und das Wohl Unserer gesammten Unterthanen zum Gegenstande Unseres unausgesetzten Bestrebens nach allen von Gott Uns verliehenen Kräften machen werden.